

§ 11. Beförden.

Die Ausstellung der Flaggenatteste erfolgt durch die Bezirksämter. Alle übrigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Geschäfte werden von den Zollämtern wahrgenommen.

§ 12. Gebühren.

Für die Ausstellung eines Flaggenattestes sowie für dessen jährliche Erneuerung ist eine Gebühr von 15 Rupien zu entrichten. Für die Ausstellung der im § 10 erwähnten Ermächtigung ist eine Gebühr von 3 Rupien zu zahlen.

§ 13. Strafbestimmungen.

Alle Fälle von Sklavenhandel oder von verjährtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheder oder dem Eigener eines Schiffes, das berechtigt ist, die deutsche Flagge zu führen, oder die im § 10 vorgesehene Erlaubniß erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, ziehen neben der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrecher die unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder dieser Erlaubniß nach sich. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Dar-es-Salaam, den 1. März 1893.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Freiherr v. Schele.

Eintheilung der Gerichtsbezirke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des § 1 Absatz 1b und c der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 3. August 1888, ist seitens des Landeshauptmanns Schmieke unter dem 5. Februar d. Js. Folgendes bestimmt worden:

I. Die richterlichen Geschäfte:

- a) des westlichen Jurisdiktionsbezirkes (Kaiser Wilhelmsland) werden von dem Sekretär des Landeshauptmanns Königlich Preussischen Gerichtsreferendar Herrn Hassé mit dem Amtssitze in Friedrich-Wilhelmshafen,
- b) des östlichen Jurisdiktionsbezirkes (Bismarck-Archipel und Salomons-Inseln) von dem Kaiserlichen Sekretär Herrn Brandeis mit dem Amtssitze in Herberkshöhe wahrgenommen.

II. Für den Fall der Behinderung vertreten die zu I genannten Beamten einander.

Im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie sind für das Jahr 1893 zu Gerichts-Beisitzern ernannt worden:

I. Bei dem Kaiserlichen Obergerichte des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Friedrich-Wilhelmshafen.

a) Als Beisitzer:

1. der Arzt der Neu-Guinea-Kompagnie Dr. med. Philipp Emmerling zu Friedrich-Wilhelmshafen, Hesse.
2. der Arzt der Rheinischen Mission Dr. med. Wilhelm Frobenius zu Siar, Bayer.
3. der Beamte der Neu-Guinea-Kompagnie Johann Kubary zu Friedrich-Wilhelmshafen, Deutscher.
4. der Hauptverwalter der Astrolabe-Kompagnie Wilhelm v. Puttkamer zu Stephansort, Preuße.

b) Als stellvertretende Beisitzer:

1. der Vorsteher der Rheinischen Missionsgesellschaft Gustav Bergmann zu Siar, Preuße.
2. der Vorsteher der Centralstation der Neu-Guinea-Kompagnie Albert Frölich zu Friedrich-Wilhelmshafen, Preuße.
3. der Assistent der Astrolabe-Kompagnie Premierlieutenant a. D. Conrad Geppert zu Trima.

II. Bei dem Kaiserlichen Gerichte des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Friedrich-Wilhelmshafen.

a) Als Beisitzer:

1. der Missionar Peter Christian Arff zu Bogadjim, Preuße.
2. der Postassistent Wilhelm Gerbig zu Friedrich-Wilhelmshafen, Preuße.
3. der Lagerassistent der Neu-Guinea-Kompagnie Alfred Polad zu Friedrich-Wilhelmshafen, Preuße.
4. der Assistent der Astrolabe-Kompagnie Eduard Kuwert zu Nomba, Preuße.

b) Als stellvertretende Beisitzer:

1. der Missionar Albert Hoffmann zu Bogadjim, Preuße.
2. der Landmesser der Astrolabe-Kompagnie Ernst Kuchenthal zu Nomba, Preuße.
3. der Lagerassistent der Neu-Guinea-Kompagnie Rudolph Wolff zu Friedrich-Wilhelmshafen, Preuße.

III. Bei dem Kaiserlichen Gerichte des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Herbertshöhe.

a) Als Beisitzer:

1. der Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie Paul Kolbe zu Herbertshöhe, Preuße.
2. der Landmesser der Neu-Guinea-Kompagnie August Kocholl zu Herbertshöhe, Preuße.
3. der Vorsteher der Zweigniederlassung der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südpacifischen Inseln zu Hamburg Adolf Schulz in Niolo, Preuße.
4. der Mitinhaber der Firma Fernsheim & Co. Kaufmann Max Thiel in Matupi, ohne Staatsangehörigkeit.

b) Als stellvertretende Beisitzer:

1. der Stationsassistent der Neu-Guinea-Kompagnie Max Gutzeit in Herbertshöhe, Preuße.
2. der Händler Octave Mouton in Kingunan, Belgier.
3. der Angestellte der Firma Fernsheim & Co. Otto Pahl in Matupi, Oesterreicher.
4. der Angestellte der Firma Fernsheim & Co. Leo v. Nauendorf in Nufa, Sachse.

Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie während des Geschäftsjahres 1892.

I. Gerichtsbarkeit erster Instanz.

a) im westlichen Theile des Schutzgebietes (Kaiser Wilhelmsland).

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahr	zusammen	wurden erledigt	blieben unerledigt
A. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlic der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	1	1	2	—	2
2. sonstige Rechtsfachen, Arreste, einseitige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnfachen, Sühnefachen, Aufgebote ic.	—	1	1	1	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) der Richter	—	2	2	1	1
b) der Gerichte	1	—	1	—	1
B. Konkursfachen					
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen	—	1	1	1	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	1	—	1	1	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) ohne Beisitzer	—	—	—	—	—
b) mit Beisitzern	1	—	1	1	—
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
D. Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormundschafen und Pflegschaften	37	6	43	9	34
2. Erbschaftungen	—	—	—	—	—
3. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	—	—	—	—	—
4. Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen ic.)	—	8	8	8	—